

**Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 23.02.2005**

Vorlage Nr. 05-F-05-0001

***Kosten der Altenpflege***

***- Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 25.01.2005 -***

***- Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2.2.2005 (BP0040)-***

---

**Beschluss Nr. 0035**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

1. der Magistrat wird gebeten, gegebenenfalls in einem Gemeinschafts-Projekt mit anderen Städten oder / und in Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungshof, einen betriebswirtschaftlichen Kostenvergleich für die Bereiche ambulante, teilstationäre und stationäre Altenpflege zu erarbeiten. Zur Berechnung der ambulanten Pflege sollen die Leistungen pflegender Privatpersonen mit herangezogen werden.

2. Der betriebswirtschaftliche Vergleich soll unabhängig vom jeweiligen Kostenträger und unabhängig vom Leistungserbringer (Dienstleister) die tatsächlich anfallenden Kosten für bestimmte Pflegeleistungen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vergleichen.

Dabei soll auf bekannte Leistungsgruppen beispielsweise der ambulanten Pflege zurückgegriffen werden, wie sie im Sozialgesetzbuch XI, §§ 36-40 vorgegeben sind. Es sind Kategorien ambulanter Leistungsgruppen bei den verschiedenen Leistungserbringern, die diese anbieten, hinsichtlich ihrer tatsächlichen Kosten gegenüber zu stellen. Diesen Kosten stehen bei der Gewährung nach dem Pflegeversicherungsgesetz und dem BSHG oder für Selbstzahler unterschiedliche Pflorgetarife gegenüber. Sie sollen in ihren Unterschieden zu den tatsächlich anfallenden Kosten erfasst werden.

Wie auf Seite 19 des Pflegeberichts in Tabelle 2.2 beispielsweise allgemeine Strukturdaten der Pflegedienste aufgezeigt werden, so sollen für Wiesbaden wirtschaftliche Daten aufgezeigt und verglichen werden, einschließlich der Personal-, Miet- und Sachkosten.

Leistungen, die einheitlich beispielsweise von den Pflegekassen gewährt werden, sind ergänzend aufzuführen, da ihnen keine erfassbaren Leistungen gegenüberstehen.

Für das nur spezifische Wiesbadener Angebot an teilstationären Leistungen für demenziell erkrankte Personen (vgl. Pflegebericht Seite 51) ist das Angebot an Kurzzeitpflege in Altenheimen verschiedener öffentlicher und privater Träger hinsichtlich der anfallenden Kosten und der jeweiligen dafür erstatteten Pflegesätze auch für Selbstzahler gegenüberzustellen.

Bei den stationären Leistungen sind die unterschiedlichen Pflegestufen gesondert zu behandeln, um zu erfassen, ob die Leistungen für beispielsweise Pflegestufe 1 einen wirklich geringeren Personalkostenanteil bei den Leistungsanbietern ausweist als die Pflegestufen 2 bis 3 und wie andererseits die Investitions-/Mietkosten und Sachkosten auf die Pflegestufen verteilt sind.

**Tagesordnung III**

Wiesbaden, .02.2005

Weinerth  
Vorsitzender